

Schießstandordnung Erzherzog-Johann-Schießstätte Aich

Jeder Schütze haftet für seinen Schuß!

Personen, die unter Alkohol-, Medikamenten- oder sonstigen beeinträchtigenden Einflüssen stehen, dürfen keine Waffe verwenden, bzw. den Schützenraum nicht betreten.

Personen, welche mit der Handhabung der Waffe nicht vertraut sind, haben dies vor Betreten des Schützenraumes der Standaufsicht mitzuteilen, damit eine entsprechende Unterweisung durchgeführt werden kann. Die Verwendung einer Waffe ohne entsprechende Fähigkeit ist nicht zulässig, der Eigentümer haftet bei daraus entstehenden Unfällen und Schäden.

Besucher der Anlage haben die vorbereiteten Parkplätze zu benützen, eine Zufahrt über den Mühlenweg und anschließendem Grundstück „Gruber“ ist ohne Zustimmung des Besitzers nicht zulässig.

Die Wege dürfen keinesfalls verlassen, Absperrungen nicht übertreten werden.

Eltern haften für ihre Kinder.

Mutwillige Beschädigungen und sicherheitsgefährdendes Verhalten führen zu einem Verweis von der Schießstätte, bzw. Entzug der Service-Card des Schießstandes und werden zur Anzeige gebracht.

Etwaig verursachte Schäden sind unverzüglich der Schießleitung (bei Veranstaltungen), bzw. dem Wartungspersonal beim regulären Schießbetrieb zu melden!

Auf den Schießständen müssen Gehörschützer getragen werden.

Das Betreten der Schießanlage selbst ist strengstens untersagt.

Beim Betreten des Schießstandgeländes sind die Waffen entladen, bzw. die Verschlüsse offen, oder die Waffen gebrochen - dies gilt vor allem für das Betreten des Schießstandgebäudes.

Gewehre dürfen nur in den entsprechenden Ständern abgestellt werden und haben entladen, Verschluss geöffnet oder Waffe gebrochen, zu sein.

Die Verwendung von Leuchtspurmunition, oder anderen nicht handelsüblichen Munitionsarten, bzw., das Schießen mit Schrotpatronen ist nicht zulässig.

Am Faustfeuerwaffenstand dürfen die Waffen vom Schützen erst geladen werden, wenn er innerhalb seiner Koje ist. Unmittelbar nach dem Schießen müssen die Waffen entladen werden. Die Koje darf erst verlassen werden, wenn die Waffe sichtbar entladen und im - dem Waffengesetz entsprechend - geschlossenen Behältnis verwahrt ist.

Bei Gruppen MUSS der Schießleitung ein Verantwortlicher genannt werden.

Den Anweisungen der Schießleitung und der Standaufsicht hat unverzüglich Folge geleistet zu werden. Die Standaufsichten und Schießleitung sind ausschließlich für die Schießanlagenbetreuung und den Schießbetrieb und zuständig, Einschulungen für Waffenhandhabung und den und deren Umgang sind ausschließlich durch den Waffenbesitzer zulässig.

Ein Nichteinhalt der Standordnung wird mit Verweis vom Schießplatzgelände geahndet, daraus können keinerlei Ersatzansprüche (z.B. Nenngeldersatz etc.) geltend gemacht werden.

Für verursachte Unfälle und Beschädigungen durch Teilnehmer an Veranstaltungen in der Schießstätte, sowie beim Zu- Abgang und auf den Parkplätzen wird nicht gehaftet.

Die Schießstandordnung dient der allgemeinen Sicherheit und der Schützen selbst und es ist deshalb eine Selbstverständlichkeit, diese einzuhalten.

Änderungen der Schießstandordnung werden nicht persönlich mitgeteilt, diese werden an den Anschlagtafeln und dem Zutrittssystem der Schießstätte öffentlich gemacht. Jeder Schütze hat sich über Änderungen eigenständig zu informieren.

Die Schießstandleitung